Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung – TFW
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Präambel

Die Organisation und der Betrieb der Thüringer Talsperren wurde bisher durch die Thüringer Talsperrenverwaltung, Anstalt des öffentlichen Rechtes vorgenommen; die Gewinnung, der Bezug, die Aufbereitung und Speicherung von Wasser für die öffentliche Versorgung wurde in Thüringen vor allem durch zwei Zweckverbände, nämlich den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und den Fernwasserzweckverband Südthüringen vorgenommen. Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der Wasserversorgung ist der Zweckverband Nord- und Ostthüringen als zusätzlicher Träger der Thüringer Talsperrenverwaltung hinzugetreten. Zugleich wurde der Name der Anstalt in Thüringer Fernwasserversorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts – geändert. Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung vom 01.01.2003 hat die Anstalts- und Gewährträgerversammlung die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Rechtsform, Träger, Aufgaben

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die „Thüringer Fernwasserversorgung“ – im Folgenden als TFW bezeichnet – ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird als rechtlich selbstständige Einrichtung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die TFW (ThürFWG) und dieser Satzung verwaltet.

(2) Sitz der TFW ist Erfurt.

(3) Die TFW führt ein Siegel mit dem Wappen des Freistaates Thüringen und mit dem Schriftzug „Thüringer Fernwasserversorgung“ sowie der Nummer des Siegels. Das Siegel ist im Original in der Anlage 1 abgebildet.

§ 2
Träger der Anstalt, Gewähr und Zutritt

(1) Träger der TFW sind das Land sowie der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.

(2) Das Land leistet für die Anstalt volle Gewähr. Die Gläubiger der TFW können das Land nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind.

(3) Die TFW kann auf Antrag weitere Träger aufnehmen. Über den Antrag entscheidet die Anstalts- und Gewährträgerversammlung einstimmig. Für den Fall des Zutritts eines weiteren Trägers gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 120 Millionen Euro.

(2) Das Stammkapital setzt sich zusammen aus dem Vermögen der Anstalt des öffentlichen Rechts, die bisher als Thüringer Talsperrenverwaltung firmierte und dem Vermögen des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, ausgenommen dessen Beteiligungen an der KOWUG Umweltlabor GmbH und der IHS Immobiliengesellschaft mbH. Am Stammkapital halten das Land 80 750 000 Euro und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen 39 250 000 Euro.

(3) Vorhandene und eingebrachte Eigenkapitalanteile, die nicht Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 sind, werden den Rücklagen zugeschrieben. Das Land erbringt im Rahmen der Kapitalaufbringung zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kapitaleinlagen eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 199 723 259,67 Euro.

§ 4
Aufgaben

(1) Die TFW hat folgende Aufgaben:

a) Gewinnung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung sowie von Brauchwasser durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen mit den dazugehörigen Überleitungssystemen sowie Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen*,

b) Bezug von Roh- und Trinkwasser, Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Zwischenspeicherung und Lieferung an diese Abnehmer,

c) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung und Übergabe des Rohwassers sowie Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Trinkwassers mit den dazu erforderlichen Hilfsanlagen einschließlich der Anschlussschächte und Wasserübergabestellen,

d) Regelung des natürlichen Wasserabflusses durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und der dazugehörigen Überleitungssysteme zur Erzielung von Abflussminderungen (Hochwasserschutz) oder Abflusserhöhungen (Niedrigwasseraufhöhung) sowie von Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen,

e) Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen, die nicht oder nicht mehr der Roh- oder Brauchwasservorhaltung oder der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dienen oder gedient haben, soweit diese in der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten sind,

f) Förderung landeskultureller Aufgaben und der Ziele von Naturschutz und Landespflege, die mit den Stauanlagen einschließlich ihrer Auflassung oder ihres Rückbaues in räumlichem Zusammenhang stehen,

g) Unterhaltung oberirdischer Gewässerabschnitte, die mit den Stauanlagen der TFW in funktionellem Zusammenhang stehen,

h) Nutzung des durch Bau und Betrieb von Anlagen der TFW vorhandenen Wasserkraftpotentials,

i) Übernahme von Leistungen bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen anderer Betreiber,

j) Überprüfung und Überwachung von Stauanlagen anderer Betreiber, soweit die Anstalt hierzu vom Land beauftragt wird,

k) Geschäfts- und Betriebsführung von Stauanlagen und Anlagen zur Trinkwasserversorgung,

l) Führung des Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs für das Land.

Die Thüringer Fernwasserversorgung stellt den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Anstalt von Wasserlieferverpflichtungen gegenüber seinen Verbandsmitgliedern frei.

(2) Die TFW kann die Nutzung der Anlagen, die in ihrer Verwaltung stehen, zu anderen als wasserwirtschaftlichen Zwecken, z. B. zu touristischen Zwecken zulassen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der betroffenen Städte und Gemeinden vorrangig zu berücksichtigen.

§ 5
Beteiligungen

Die TFW kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit dies der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben dient. Die TFW kann die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

II. Abschnitt: Zutritt und Ausscheiden

§ 6
Zutritt

Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung beschließt im Falle des Zutritts über die Neuverteilung der Anteile am Stammkapital. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7
Ausscheiden

(1) Ein Träger kann schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Von dieser Möglichkeit kann das erste Mal 28 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung Gebrauch gemacht werden. Für neu hinzugetretene Träger gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des In-Kraft-Tretens dieser Satzung das Datum tritt, an dem der Zutritt wirksam geworden ist.

---

* Unabhängig von der Verwendung beim Abnehmer wird unter Trinkwasser jedes aufbereitete Wasser verstanden, das den Anforderungen der gültigen Trinkwasserverordnung genügt; nur wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden, handelt es sich um Brauchwasser.

(2) Im Falle der Kündigung erhält der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung die zum Zeitpunkt des Austritts vorhandenen und der Fernwasserversorgung (Trinkwasser und Brauchwasser) dienenden Anlagen ohne Gegenleistung, soweit sie innerhalb des die Wasserversorgung betreffenden räumlichen Wirkungskreises der Verbandsmitglieder liegen. Kann das Eigentum an diesen Anlagen nicht verschafft werden, erfolgt eine entsprechende finanzielle Entschädigung. Weitere gegenseitige Vermögensansprüche bestehen darüber hinaus nicht. Maßgebend im Sinne des Satzes 1 sind die Gebiete der Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die TFW und zugleich zum Zeitpunkt des Austritts aus der TFW im Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen Verbandsmitglieder waren und noch sind.

(3) Die übrigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Ausscheidens des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen, insbesondere Durchleitungsrechte, -entgelte, Rohwasserpreis, Übernahme von Trinkwasserverträgen, Personal- und technische Entflechtung, sind zwischen der Anstalt und dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen durch Vertrag zu regeln (Ausscheidensvertrag). Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(4) Ein Träger scheidet frühestens am Tage nach dem In-Kraft-Treten des Ausscheidensvertrages aus der Thüringer Fernwasserversorgung aus.

III. Abschnitt: Organe

§ 8
Organe

Organe der TFW sind:

a) die Geschäftsführung,
b) der Verwaltungsrat,
c) die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen und können vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs allgemein oder im Einzelfall befreien.

(3) Der Verwaltungsrat beruft aus dem Kreis der Geschäftsführer einen Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist für die einheitliche Leitung der TFW verantwortlich.

(4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen zur Geschäftsverteilung und zur Beschlussfassung.

(5) Die Geschäftsführung leitet die TFW in eigener Verantwortung. Sie hat die Geschäfte der Anstalt wirtschaftlich nach den Grundsätzen eines ordentlichen Geschäftsmannes und in pflichtgemäßer Wahrnehmung der Anstaltsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Beschlüssen der Anstalts- und Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrats zu führen.

(6) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die TFW gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die TFW gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten. § 90 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die von den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital benannten Mitglieder sind von der Anstalts- und Gewährträgerversammlung zu bestellen. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Für stellvertretende Mitglieder gelten die Vorschriften für Mitglieder entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Antrag des Trägers, auf dessen Vorschlag er bestellt wurde, vorzeitig abzuberufen. Ein Mitglied kann jederzeit sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates – der Vorsitzende gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert in einem solchen Fall unverzüglich den Träger, auf dessen Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, sowie den Vorsitzenden der Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit des Verwaltungsrats aus, so bleibt die Position bis zur Berufung eines Nachfolgers unbesetzt. Die Berufung erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 1. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der Amtszeit des Verwaltungsrats.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen der TFW gewissenhaft wahrzunehmen und sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Stillschweigen verpflichtet. Sie haften der TFW für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Pflichten entstehen. Die §§ 394, 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen nach dem Reisekostenrecht des Landes. Darüber hinaus kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Anstalts- und Gewährträgerversammlung ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 11
Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung bedarf. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(2) Verwaltungsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(3) Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Geschäftsführung können unter Angabe eines Zweckes und der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuzuziehen, soweit dies für die Beratung eines Gegenstandes notwendig ist.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(5) Der Verwaltungsrat kann ohne Einberufung einer Sitzung auf einen schriftlichen Antrag einen Beschluss fassen, wenn jedes Mitglied diesem Verfahren zustimmt und mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme abgibt. Das Verfahren führt der Verwaltungsratsvorsitzende durch. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Der Verwaltungsrat ist zeitnah, spätestens in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu unterrichten.

(6) In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Eilentscheidung treffen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Hauptgeschäftsführer und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

(7) Über die Verwaltungsratssitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der TFW und überwacht die Geschäftsführung. Er kann die

Bücher und Schriften der Anstalt einsehen und jederzeit mündliche oder schriftliche Auskunft über die Lage der TFW insgesamt oder zu Einzelfällen verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsführung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Weisungen erteilen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt in Angelegenheiten, die nicht der Anstalts- und Gewährträgerversammlung vorbehalten sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

a) die Bestellung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Befreiung von § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
c) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung nach § 9 Abs. 4,
d) der Wirtschaftsplan (Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Finanzplan) sowie die mittelfristige Unternehmensplanung,
e) die Beauftragung des Abschlussprüfers nach Bestellung durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung,
f) die Gründung von Unternehmen,
g) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
h) der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, sofern der Kaufpreis 50 000 Euro übersteigt; ist der Kaufpreis höher als 5 Millionen Euro, bedarf der Beschluss der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder,
i) die Belastung von Immobilien mit dinglichen Rechten (Lasten und Beschränkungen),
j) die Neuaufnahme von Krediten, soweit die Beschlussfassung nicht schon im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans erfolgt ist,
k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
l) die Gewährung von Krediten,
m) die Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen, soweit sie nicht durch Beschlussfassung im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans schon erfolgt ist. Aufträge mit einem Vergabevolumen von mehr als fünf Millionen Euro bedürfen vor ihrer Vergabe in jedem Falle der Zustimmung des Verwaltungsrats,
n) der Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung der Anstalt von mehr als einem Jahr, wenn die Verpflichtung im Einzelfall 100 000 Euro pro Jahr übersteigt oder bei einer Laufzeit des Vertrages von mehr als fünf Jahren und
o) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung; sie kann insbesondere bestimmen, ob und in welchem Umfang bei Geschäften, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten der Geschäftsführung, die für die TFW von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die TFW bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Geschäftsführung und in Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

§ 13
Anstalts- und Gewährträgerversammlung

(1) Oberstes Organ der TFW ist die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(2) Die Träger entsenden im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital in die Anstalts- und Gewährträgerversammlung bis zu zwölf Vertreter, wobei jeder einzelne den gesamten Anteil am Stammkapital zu vertreten berechtigt ist. Nehmen mehrere Vertreter eines Trägers an der Sitzung teil, können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 14
Verfahren der Anstalts- und Gewährträgerversammlung

(1) Den Vorsitz in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung führt der von einem Träger benannte Vertreter. Das Recht zur Benennung des Vorsitzenden wechselt unter den Trägern im Turnus von zwei Jahren. Für den ersten Turnus wird der Vorsitzende durch das Land benannt.

(2) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Anstalt dies erfordert, insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2, oder wenn ein Träger dies verlangt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(3) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine weitere Anstalts- und Gewährträgerversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden in den Fällen von § 15 Abs. 2 lit. a und lit. d einstimmig gefasst, dabei bei lit. d nur, soweit davon §§ 4; 7 oder dieser Absatz betroffen sind. In allen übrigen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Anstalts- und Gewährträgerversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben.

(4) Mit Einverständnis aller Träger können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Das Verfahren führt der Vorsitzende durch. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15
Aufgaben der Anstalts- und Gewährträgerversammlung

(1) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Anstalts- und Gewährträgerversammlung statt. In ihr ist über die Angelegenheiten des Abs. 2 lit. g) bis j) Beschluss zu fassen.

(2) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung entscheidet über:

a. den Zutritt weiterer Träger nach § 2 Abs. 3 Satz 2,
b. die Neuverteilung des Stammkapitals im Falle eines Zutritts nach § 6,
c. die Zustimmung zum Ausscheidensvertrag nach § 7 Abs. 2,
d. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung,
e. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
f. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 11 Abs. 1,
g. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ergebnisverwendung,
h. die Entlastung der Geschäftsführung,
i. die Entlastung des Verwaltungsrats,
j. die Bestellung des Abschlussprüfers und
k. ein Sitzungsgeld nach § 10 Abs. 5.

IV. Abschnitt:
Finanzierung, Wirtschaftsführung, Personal

§ 16
Finanzierung

(1) Die TFW finanziert sich insbesondere durch Einnahmen aus:

a) der Abgabe von Roh- und Brauchwasser,
b) der Abgabe von Trinkwasser,
c) der Abgabe von elektrischer Energie,
d) Vermietung; Verpachtung, Erbbau- und Dauernutzungsrechten und
e) sonstigen Leistungen.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d), e) und l) wird durch das Land in Form von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen finanziert. Für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. e), mit Ausnahme des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau, gilt Satz 1 dann nicht, wenn die betreffende Stauanlage ihre Funktion für die Rohwasservorhaltung nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verloren hat. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. f) und g) ist Satz 1 nur in dem Maße anwendbar, in dem die betreffende Stauanlage der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dient. Näheres zu Finanzierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist durch Vereinbarung zwischen dem Land und der Thüringer Fernwasserversorgung, auch nach Maßgabe des Landeshaushalts, zu regeln.

§ 17
Wirtschaftsführung

(1) Das Rechnungswesen der TFW ist nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuchs zu gestalten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan (Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Unternehmensplanung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.

§ 18
Personal

Die TFW besitzt keine Dienstherrenfähigkeit. Ihr Personal steht zu der Anstalt in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen.

V. Abschnitt: Jahresabschluss und Prüfung

§ 19
Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Dabei ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen. Der Jahresabschluss sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Verwaltungsrat zuzuleiten, der sie mit seiner Stellungnahme der Anstalts- und Gewährträgerversammlung vorlegt.

§ 20
Prüfung

Die Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21
Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 10.01.2003

für die Anstalts- und Gewährträgerversammlung der TFW
Der Vorsitzende

Dr. Wolfram Eberbach

Anlage 1

Siegel

Anlage 2

Stauanlagen
einschließlich der zugehörigen Überleitungen und Nebenanlagen

lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Hauptnutzung	Landkreis/ kreisfreie Stadt
1	009	TS Neustadt	Trinkwasser	Nordhausen
2	010	TS Tambach-Dietharz	Trinkwasser	Gotha
3	014	TS Auma/ Eisenhammer	Brauchwasser	Greiz
4	015	TS Lütsche	Brauchwasser	Ilm-Kreis
5	016	TS Noßbach	Brauchwasser	Saale-Orla-Kreis
6	019	TS Scheibe-Alsbach	Trinkwasser	Sonneberg
7	021	RHB Iberg	Hochwasser-schutz	Nordhausen
8	023	SP Greiz-Dölau	Brauchwasser	Greiz
9	024	RHB Luhne-Lengefeld	Hochwasser-schutz	Unstrut-Hainich-Kreis
10	026	SP Buchenhof	Brauchwasser	Hildburghausen
11	027	TS Weida	Trinkwasser	Greiz
12	029	SP Neuhof	Brauchwasser	Hildburghausen
13	030	RHB Straußfurt	Hochwasser-schutz	Sömmerda
14	033	SP Roth I	Brauchwasser	Hildburghausen
15	034	TS Krebsbach	Brauchwasser	Greiz
16	035	SP Hessberg	Brauchwasser	Hildburghausen
17	036	SP Roth II	Brauchwasser	Hildburghausen
18	042	TS Ohra	Trinkwasser	Gotha
19	045	SP Friemar	Brauchwasser	Gotha
20	048	TS Erletor	Trinkwasser	Hildburghausen
21	050	SP Haina	Brauchwasser	Hildburghausen
22	052	SP Westhausen	Brauchwasser	Hildburghausen
23	053	SP Greußen	Brauchwasser	Kyffhäuserkreis
24	055	RHB Meerchen/ Gößnitz	Hochwasser-schutz	Altenburger Land
25	056	TS Frohndorf	Brauchwasser	Sömmerda
26	057	TS Schwickers-hausen	Brauchwasser	Schmalkalden-Meiningen
27	058	SP Schwerstedt	Brauchwasser	Weimarer Land
28	059	SP Römhild	Brauchwasser	Hildburghausen
29	062	TS Bachra	Brauchwasser	Sömmerda
30	064	SP Eckardts	Brauchwasser	Schmalkalden-Meiningen
31	068	TS Vippachedel-hausen	Brauchwasser	Weimarer Land
32	070	RHB Großstöbnitz	Hochwasser-schutz	Altenburger Land
33	072	TS Großbrembach	Brauchwasser	Sömmerda
34	074	TS Großengottern	Brauchwasser	Unstrut-Hainich-Kreis
35	075	TS Zeulenroda	Trinkwasser	Greiz
36	076	TS Schönbrunn	Trinkwasser	Hildburghausen
37	078	TS Seebach	Brauchwasser	Unstrut-Hainich-Kreis
38	079	TS Dachwig	Brauchwasser	Gotha
39	083	TS Engerda	Brauchwasser	Saalfeld-Rudolstadt
40	087	TS Tüngeda/ Wangenheim	Brauchwasser	Gotha
41	089	TS Hopfgarten	Brauchwasser	Weimarer Land
42	096	TS Vieselbach	Brauchwasser	Erfurt
43	097	SP Lauter	Brauchwasser	Hildburghausen
44	104	TS Triptis	Brauchwasser	Saale-Orla-Kreis
45	106	SP Jüchsen	Brauchwasser	Schmalkalden-Meiningen
46	113	TS Wechmar	Brauchwasser	Gotha
47	116	RHB Camburg	Hochwasser-schutz	Saale-Holzland-Kreis
48	117	TS Hohenleuben	Brauchwasser	Greiz
49	119	RHB Ratscher	Hochwasser-schutz	Hildburghausen

50	128	RHB Ammerbach	Hochwasser-schutz	Jena, Saale-Holzland-Kreis
51	130	RHB Spichra	Hochwasser-schutz	Wartburgkreis
52	131	RHB Gera-Langen-berg	Hochwasser-schutz	Gera
53	133	TS Lössau	Trinkwasser	Saale-Orla-Kreis
54	137	AHS Berka v. d. H.	Hochwasser-schutz	Wartburgkreis
55	145	RHB Asbach	Hochwasser-schutz	Weimar
56	146	TS Heyda	Brauchwasser	Ilm-Kreis
57	147	RHB Bischofroda I	Hochwasser-schutz	Wartburgkreis
58	149	SP Herrenteich Neuendorf	Trinkwasser	Saale-Orla-Kreis
59	152	RHB Hohlbach	Hochwasser-schutz	Nordhausen
60	153	RHB Bischofroda II	Hochwasser-schutz	Wartburgkreis
61	159	RHB Grimmels-hausen	Hochwasser-schutz	Hildburghausen
62	160	RHB Watzdorf	Hochwasser-schutz	Saalfeld-Rudolstadt
63	161	RHB Schkölen/ Kiefengrund	Hochwasser-schutz	Saale-Holzland-Kreis
64	162	RHB Mengelrode	Hochwasser-schutz	Eichsfeld
65	170	TS Schmalwasser	Trinkwasser	Gotha
66	171.0	TS Deesbach	Trinkwasser	Saalfeld-Rudolstadt
67	171	TS Leibis-Lichte	Trinkwasser	Saalfeld-Rudolstadt
68	047	RHB Kelbra	Hochwasser-schutz	Sangerhausen, Kyffhäuserkreis, Nordhausen zu Sachsen-Anhalt